

sollen zuförderst zu Tilgung dieser Model'schen Schuld verwendet werden.

b) verpflichtet sich der Herr Friedrich Severin die bis zum heutigen Tage während des Dorpat'schen Geschäftsbetriebes entstandenen ausländischen Buchhändlerforderungen an den Herrn D. Model möglichst zu decken, jedoch nur in so weit die nach Deckung der besagten Wechselsforderung des Herrn Land-Richter v. Samson übrig bleibenden Außenstände ausreichen.

c) übernimmt der Herr Friedrich Severin allen Verlag, sowohl den vorrathigen als auch den noch im Druck befindlichen, für welchen letzteren Herr Severin die noch im Auslande zu zahlenden Buchdrucker-Rechnungen von Herrn Hirschfeld und Herrn Andra in Leipzig zu bezahlen verspricht.

d) übernimmt der Herr Severin die von inländischen Autoren der Buchhandlung in Commission gegebenen Bücher mit allen dahin bezüglichen Verpflichtungen, und

e) ingleichen die vom 1. Juli d. J. an stattgefunnenen kleinen Handlungskosten als Postporto, Buchbindelohn und dergl., wogegen in Beziehung auf bedeutendere Handlungskosten, die noch nicht bezahlt sind, beide Theile sich einen Vergleich vorbehalten.

3.

Die Auslieferung und Desation der zur Deckung des Kaufschillings gereichenden Obligation d. d. 17. Juli 1843, groß eilf tausend sieben hundert und zwanzig Rub. S.-M. sammt Renten, an den Herrn Model geschieht erst nach Verlauf von zwei Jahren à dato, indem selbige für diese Zeit annoch als Sicherheit im Fall etwaiger an die Buchhandlung gemachter werdender Ansprüche in deposito einer dritten dazu erwählten Person verbleibt, ohne daß jedoch anderweitiger dem Herrn Model präjudicirlicher Gebrauch derselben geschehen darf und leistet außerdem der Herr D. Model mit seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen die gesetzliche Sicherheit.

4.

Die formliche Uebergabe der Buchhandlung und was nach § 1 dazu gehört an den Herrn Fr. Severin zum Eigentum, geschieht gleich nach Unterschrift dieses Contracts, wonach dann auch alle an die Adresse des Herrn D. Model anlangenden Briefe, Geldbrieche und Paquete von dem Herrn Fr. Severin oder dessen dazu Bevollmächtigten empfangen werden können.

5.

Der Herr D. Model verpflichtet sich im Laufe der nächstfolgenden zehn Jahren à dato dieses Contracts keine der Buchhandlung bis jetzt anhangenden Kunden durch Lieberredung oder Versprechungen für sich zu werben, keine Buchhandlung oder Lesebibliothek in Dorpat zu errichten oder an einer bestehenden oder zu errichtenden Theil zu nehmen, so wie überhaupt gar nicht nach Dorpat zu handeln, es wäre denn, daß sich dieser oder jener Käufer direkt an ihn wendet und seine Dienste ausdrücklich in Anspruch nähme. Sollte aber früher der Fr. Severin die Buchhandlung verkaufen oder sich derselben begeben, so cessiret diese Stipulation und resp. Renunciation.

6.

Der Herr Severin räumet nach Unterschrift dieses Contracts in den nächstfolgenden Tagen das gegenwärtige im Model'schen Hause befindliche Local der Buchhandlung falls Fr. Model es Herrn Severin nicht vermieten will und trägt alle Kosten die durch Abschluß dieses Contracts erwachsen.

Schließlich entsagen beide Theile allen und jeden wider diesen Contract zu formirenden Einreden, Ausflügen und Rechtswohlthaten und haben diesen Con-

tract eigenhändig mit Beziehung von Zeugen unterschrieben und besiegelt.

Dorpat, den 22. Juli 1845.

Friedr. Severin	Otto Model
als Käufer.	als Verkäufer.
(L. S.)	(L. S.)

P. v. Ackermann	Dr. C. G. Otto, Prof. d.
als Zeuge.	Rechte, als Zeuge.

(Darunter die gerichtliche Beglaubigung der Unterschriften d. d. 24. Juli 1845 sub Nr. 141.)

Die wörtliche Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original-Contracte wird aus der Kanzlei des Dorpat'schen Rathes unter Beibrückung des Stadtsiegel's hiermit beglaubigt.

Dorpat Rathhaus, am 18. September 1845.

Ober-Sekretaire A. F. Weyrich.

Zu diesem Contract mache ich nun noch folgende Anmerkungen, die ich meinen Herren Collegen nicht vorenthalten darf.

1) Ich hätte nie daran gedacht die Dorpat'sche Handlung zurückzukaufen, da ich kein Sortimentsgeschäft mehr haben wollte, wenn ich nicht wegen Zahlungsunfähigkeit des Herrn D. Model und weil sonst ein Generaleconeur unvermeidlich war, gewissermaßen dazu gezwungen gewesen wäre, ich muß mich daher jetzt natürlich aufs höchste darüber wundern, daß Fr. Model in seinem Circulair versichert, im Besitz hinreichender Fonds zu sein. Wenn das ist, warum bezahlt er denn nicht die von allen Seiten auftretenden Gläubiger? warum mußte Fr. Kleeberg ihn wegen der 1000 oder 1200 Rub. S. die er diesem schuldig ist, verklagen und ihn dazu veranlassen, Beschlag auf die Ballen zu legen? hatte Fr. Model vielleicht dadurch, daß er mir und Andern seit lange nicht bezahlte, den Zurückverkauf der Handlung an mich vorbereitet u. in der Absicht vorbereiter, Fonds zu reserviren ohne seine Verpflichtungen zu erfüllen?

2) Fr. Model sagt, ich habe speziell die Verpflichtung übernommen, durch die mir abgetretenen Außenstände alle noch irgendwie an seine frühere Firma zu machen den Forderungen der Herren Collegen zu decken, so daß er Niemanden etwas schulde. Hierbei hat Fr. Model wohl vergessen, daß er früher schon mal eine gut accreditirte Firma in Braunsberg hatte, unter der er vielleicht noch jetzt manchem der Herren Collegen schuldig sein mag, und daß diese Braunsberger Restanten mich nicht im geringsten angehen, ich verwahre mich daher hierdurch gegen jede Ansprüche, die sich aus Braunsberg, glorreichen Andenkens! herschreibt indem ich nur für die Fr. Severinsche Buchh. in Dorpat (D. Model) zu saldiren übernommen habe.

Obgleich nun im § 2 sub b) nur gesagt ist, daß ich mich nur verpflichte, die ausländischen Buchhändlerforderungen in soweit zu decken als nach Bezahlung der Schuld von 2500 Rub. S. an Hrn. von Samson noch von den Modelschen Außenständen eingehet u. diese ausreichen, so verspreche ich dennoch hierdurch, aus eignen Mitteln die Deckung vollständig zu machen und somit für Fr. Severins Buchh. in Dorpat ganz rein zu saldiren, wenn die Modelschen Außenstände auch nicht ausreichen.

3) Nach § 5 des obigen Rückkaufcontracts verpflichtet sich Fr. Model im Laufe der nächsten zehn Jahren keine Buchhandlung hier in Dorpat wieder anzulegen noch an einer bestehenden oder zu errichtenden Theil zu neh-

men, wie kommt er denn jetzt dazu, die ganze Buchhändlerwelt täuschen zu wollen und von einem Geschäft zu sprechen, welches er nach wie vor in seinem eigenen Hause unter der Firma seines Namens fortsetzen will? Ich versichere allen meinen Herren Collegen, daß Fr. Model gegenwärtig keine Buchhandlung hier besitzt und, wie aus dem Contract hervorgeht, auch binnen zehn Jahren nicht besitzen darf, es möchte denn sein, daß letzteres durch schnellen Contractbruch und gänzliche Verleugnung der eingegangenen Verpflichtung dennoch erzwungen würde. Ferner mache ich darauf aufmerksam, sich durch die Benennung „im eigenen Hause“ nicht zu dem Glauben verleiten zu lassen, als besäße Fr. Model hierin ein Capital, denn es steht nach einem mir vor Augen liegenden Auszug aus dem Hypothekenbuch der St. Dorpat so viel fremdes Geld auf dem Hause, daß das Prädikat „eigenes“ sehr problematisch wird.

4) Fr. Model spricht von seinen Handlungen in Pleskow und Narwa und doch sagt § 1 des Rückkaufcontracts sehr deutlich, daß ich diese ebenfalls mitgekauft habe, wo ist da also die mindeste Wahrheit, die geringste Glaubwürdigkeit?

5) Fr. Model dankt in seinem Circulair für das ihm bis bisher geschenkte Vertrauen und bietet, ihm selbiges auch ferner zu erhalten. Fr. Model dankt hier aber wahrscheinlich für eine nicht genossene Wohlthat, denn dieses Vertrauen muß eben nicht groß gewesen sein, indem ich seit dem Jahre 1843, wo ich das Unglück hatte, Hrn. Model mein Geschäft zu verkaufen, ein paar Hundert Briefe von meinen Herren Collegen mit der fast allgemein übereinstimmenden Bemerkung in Händen habe, daß ihnen Fr. Model genugsam bekannt sei, als daß sie ihm Credit schenken könnten, weshalb man mich denn auch für die ihm überlassenen Disponenden re. verantwortlich mache.

Wer Ohren hat zu hören der höre! u. wer Augen hat zu sehen der sehe! wer aber dennoch trotz allem Mitgetheilten Hrn. Model zu liefern gesonnen ist, der werfe später keinen Stein auf mich.

Ergebnis:

Friedr. Severin.

Dorpat, den 20. Septbr. 1845.

[203.] Unsern geehrten H. Collegen zeigen wir hiermit ergebenst an, daß wir vom 1. Januar 1846 ab (also Alles was auf Rechnung 1846 ausgeliefert ist inbegriffen) für Norddeutschland in Thalern — 30 Neugroschen rechnen werden. Dagegen bleibt alles in Rechnung 1845 Gelieferte in guten Groschen, was wir gefälligst zu berücksichtigen bitten.

München, Decbr. 1845.

Jos. Lindauerische Buchh.

[204.] Von heute an führe ich meine Rechnungen nach der neuen Valuta den Pf zu 30 Syl.

Grünberg, den 2. Januar 1846.

W. Levysohn.

[205.] Vom 1. Januar 1846 an berechne ich denjenigen Handlungen, mit welchen ich über Leipzig verkehre, alles in Thalern und Neugroschen; ich bitte dies auf meinem Conto vorzumerken.

Heidelberg, 28. Dec. 1845.

E. F. Winter,
akademische Verlagshandlung.